

II-685 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

5.5.1965

252/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 202/J

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k
auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,
betreffend Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Strassenbaustellen.

-.-.-

Die Anfrage der Abgeordneten Haberl, Brauneis, Enge und Genossen,
betreffend Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Strassenbaustellen,
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Angelegenheiten der Strassenpolizei sind gemäss Art.11 Abs.1
Z.4 B.-VG. nur hinsichtlich der Gesetzgebung Bundessache, hinsichtlich
der Vollziehung jedoch Landessache. Die Vollziehung der Strassenverkehrs-
ordnung 1960 obliegt demnach - soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas
anderes bestimmt - den einzelnen Landesregierungen und diesen unterge-
ordnet den Bezirksverwaltungsbehörden. Dies gilt im besonderen auch für
die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen an Strassenbaustellen
und deren Aufhebung, soweit es sich nicht um eine solche Massnahme auf
Autobahnen oder Autostrassen im Sinne der StVO. 1960 oder für den gesamten
Bereich eines Bundeslandes handelt. Das Bundesministerium für Handel und
Wiederaufbau hat hinsichtlich der Vollziehung der Strassenverkehrsordnung
1960 kein Weisungsrecht gegenüber den Landesregierungen und somit auch
keine Handhabe, hinsichtlich Geschwindigkeitsbeschränkungen an Strassen-
baustellen unmittelbar etwas zu veranlassen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat allerdings
schon mit einem Rundschreiben vom 2. Juli 1963 alle Ämter der Landesre-
gierungen ersucht, bei der Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen
an Strassenbaustellen auf die Bestimmungen des § 90 Abs.3 letzter Satz
StVO. 1960 besonders Bedacht zu nehmen, denen zufolge Geschwindigkeits-
beschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Strasse u.a.
nur im unbedingt notwendigen Ausmass und nur für die unbedingt notwendige
Strecke angeordnet werden dürfen, wobei sich das Ausmass sowohl auf das
zeitliche als auch auf das ziffernmässige Ausmass bezieht. Die Ämter der
Landesregierungen wurden u.e. auf dieses Rundschreiben mit dem Ersuchen
um entsprechende Veranlassung aufmerksam gemacht. Das Bundesministerium
für Handel und Wiederaufbau hat dem noch beigelegt, dass insbesondere
auch darauf Bedacht genommen werden möge, allfällige Verkehrsbeschränkun-
gen an Strassenbaustellen - soweit dies unter Bedachtnahme

